

## Blick ins Ausland

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.

### Italien: EuGH prüft anwaltliche Höchstgebühren

Abermals befasst sich der EuGH mit der Vereinbarkeit der italienischen Gebührenordnung für Rechtsanwälte und dem EU-Wettbewerbsrecht (vgl. EuGH, Rs. C-35/99 – „Arduino“; EuGH, Rs. C-94/04 und C-202/04 – „Cipolla“; EuGH, Rs. C-386/07 – „Hospital Consulting“). Wegen Verletzung der anwaltlichen Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs hatte die EU-Kommission bereits im Juli 2005 die erste Stufe und im März 2007 die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Italien eingeleitet (Art. 258 AEUV (Ex-Art. 226 EG)).

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Höchstgebühren für anwaltliche Tätigkeiten im italienischen Zivilgesetzbuch und Anwaltsgesetz als zwingend anzusehen und daher mit der anwaltlichen Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV = Ex-Art. 43 EGV), dem freien Dienstleistungsverkehr (Art. 56 AEUV = Ex-Art. 48 EG) und der Niederlassungsrichtlinie 96/5/EG unvereinbar seien. Die darauf folgende Stellungnahme der italienischen Regierung befand die Kommission als unzureichend, um die Beschränkungen zu rechtfertigen. Sie rief daraufhin in einer dritten Stufe den EuGH an (Rs. C-565/08). Im Juni 2009 wurde die Kommission von der Republik Slowenien unterstützt, die dem Verfahren als Streithelfer beitrug.

Zu einem anderen Ergebnis gelangte die Generalanwaltschaft des EuGH im Juli 2010. Sie widersprach der Kommission und schlug dem Gerichtshof vor, die Klage als unbegründet abzuweisen. In seinen Schlussanträgen stellte der Generalanwalt Mazák fest, dass italienische Rechtsanwälte in der Berufspraxis eigene Vereinbarungen mit ihren Mandanten treffen können, die es ihnen erlauben, von den Höchstgebühren abzuweichen. Nur für den Einzelfall, dass überhaupt keine Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant getroffen wurde, sieht das italienische Anwaltsgesetz vor, dass die Anwaltsvergütung nach der italienischen Gebührenordnung für Rechtsanwälte festgesetzt wird. Diesen Standpunkt vertreten auch die italienischen Gerichte. (SL)

### Griechenland: EU-Kommission gegen anwaltliche Mindestgebühren

Auch Griechenland droht ein Verfahren vor dem EuGH. Im Mai 2010 hat die EU-Kommission gegen das Land die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet und im Rahmen einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ aufgefordert, die Rechtsvorschriften über die Anwaltsvergütung abzuändern (Art. 258 AEUV = Ex-Art. 226 EG).

Die Kommission rügt die festen anwaltlichen Mindestgebühren des griechischen Anwaltsgesetzes. Darunter hätten vor allem ausländische Rechtsanwälte zu leiden, die keine niedrigeren Anwaltsgebühren offerieren könnten. Dies erschwere ihnen den – Zugang zum griechischen Rechts-

markt. Hierin sieht die Kommission einen Verstoß gegen die Dienst- und Niederlassungsfreiheit, der sich nicht durch Verbraucher- oder Qualitätserwägungen rechtfertigen lasse. Vielmehr gingen die zwingenden Mindestgebühren zulasten der griechischen Verbraucher, die – weder einen preiswerteren Rechtsbeistand in Anspruch nehmen noch eine an den Kosten orientierte Auswahl zwischen verschiedenen – Rechtsdienstleistern treffen könnten.

Die Kommission weist zudem darauf hin, dass sich eine qualitativ hochwertige Rechtsdienstleistung nicht durch eine gesetzlich fixierte Mindestgebühr, sondern durch Regeln des Berufsstandes, ein hohes Ausbildungsniveau, eine effektive Kontrolle der Rechtsdienstleister und eine Haftpflichtversicherung auszeichnet. Wird Griechenland binnen zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort auf die Anfrage der Kommission geben, kann diese den EuGH anrufen. (SL)

### Kroatien: Bologna-Kriterien erstmals an Rechtsfakultät

Traditionell war das Jurastudium an den Universitäten in Split, Rijeka, Osijek und Zagreb als Diplomstudium konzipiert: Die Regelstudienzeit betrug vier Jahre, an dessen Ende sich die Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit anschloss. Verliehen wurde der Titel „Diplomjurist“. In den vergangenen Jahren verlängerten die kroatischen Universitäten, die ihre Studienmodalitäten autonom bestimmen, das Jurastudium um ein weiteres akademisches Jahr auf insgesamt fünf Studienjahre und führten das European Transfer Credit System (ECTS) ein. Seitdem werden in den ersten vier Studienjahren allgemeine Rechtskenntnisse vermittelt und im letzten Jahr Spezialisierungen auf ein bestimmtes Rechtsgebiet angeboten. Beibehalten wurde die Anfertigung und Verteidigung einer Hausarbeit, die nunmehr mit dem Titel „Magister der Rechte“ abschließt.

Da der Studienverlauf damit weiterhin eingliedrig organisiert ist, genügte die kroatische Juristenausbildung bislang nicht der Erklärung von Bologna: Diese verlangt die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge und somit die Einführung eines gestuften, Studiensystems. Die Beibehaltung des einphasigen Studiums verteidigten die kroatischen Universitäten bislang damit, dass die Eigenheiten der kroatischen Juristenausbildung keine vollständige Adaption der Bologna-Kriterien zuließen: Das kroatische Jurastudium sei als qualitativ höherwertig einzustufen, als die zweiphasige Bologna-Ausbildung. – Von diesem Standpunkt rückt nunmehr die Universität Osijek ab: Sie wird am 30. September 2010 als erste kroatische Rechtsfakultät Bachelor- und Masterstudiengänge einführen. Abzuwarten bleibt, ob sich davon auch die übrigen Rechtsfakultäten inspirieren lassen werden. (SL)

---

#### Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan Stiftung mitgefördert.  
Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln,  
Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918, [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org).

---